

## Verhalten bei Erkrankung des Kindes

**Es gilt §23 der VSO, den ich Ihnen hiermit vorstellen will:**

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes **schriftlich zu verständigen**. Im Falle einer telefonischen Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.
- (2) Bei Erkrankungen von mehr als 3 Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als 10 Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

**Für den Krankheitsfall Ihres Kindes bedeutet dies:**

- ➔ Der Schüler muss vom Erziehungsberechtigten **bis spätestens 08.00 Uhr** telefonisch im Sekretariat entschuldigt sein. Unser Sekretariat ist ab 07.00 Uhr besetzt.
- ➔ Kann bei der Erstentschuldigung noch keine Dauer der Erkrankung angegeben werden, muss der Schüler **am Folgetag unbedingt erneut** entschuldigt werden!
- ➔ **Spätestens am dritten Tag nach der telefonischen Entschuldigung** müssen Sie der Schule eine schriftliche Entschuldigung zuleiten.
- ➔ Tritt die Erkrankung **an einem Tag mit angekündigtem Leistungsnachweis** (Probe, Referat, etc.) ein, ist **in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung** (Attest) vorzulegen.
- ➔ Für den Fall, dass Ihr Kind vormittags in der Schule war, aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung jedoch am Nachmittagsunterricht nicht mehr teilnehmen kann, **ist in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung von Seiten der Eltern vorzulegen!**
- ➔ Sollte sich Ihr Kind während des Vormittags unwohl fühlen, hat es natürlich die Möglichkeit, zu Hause anzurufen und sich abholen zu lassen.  
Hierbei ist jedoch zu beachten, dass wir ein Kind nur nach Hause gehen lassen können, wenn es **von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person direkt von der Schule** (Klassenzimmer oder Sekretariat) abgeholt wird.  
Dadurch stellen wir sicher, dass dem Kind auf dem Nachhauseweg nichts passiert.
- ➔ Eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann **grundsätzlich nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes** gewährt werden.
- ➔ Muss ein Schüler für einen Tag von der Schule befreit werden (z.B. dringender Termin bei Kieferorthopäde oder Beerdigung etc.) **muss unbedingt mindestens einen Tag** vorher ein schriftlicher Antrag gestellt werden – Formular im Sekretariat zu erhalten oder als Download auf der Homepage!
- ➔ Sollten unsere muslimischen Schüler an den bekannten **muslimischen Feiertagen** (vom Kultusministerium offiziell für unterrichtsfrei erklärte Tage) teilnehmen, müssen diese ebenfalls – wie im Krankheitsfall entweder im Voraus bei der Schule gemeldet oder bis 8.00 Uhr des betreffenden Tages telefonisch entschuldigt werden.

Sie helfen uns sehr, wenn Sie sich an diese Regelungen halten!

Nachdem in den letzten Jahren im Bundesgebiet mehrfach Übergriffe auf Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg vorgefallen sind, wurden alle Schulen angewiesen, bei nicht entschuldigten Schülern anzurufen und nachzuprüfen, ob der Schüler wirklich erkrankt ist. Falls kein Erziehungsberechtigter erreicht werden kann, müssen wir gegebenenfalls auch die Polizei zur Nachforschung einschalten.

### **Übertragbare Erkrankungen**

An einer Schule ist durch den ständigen Kontakt der Schüler und Lehrer untereinander die Ansteckungsgefahr besonders groß. Deshalb bitte ich Sie um genaue Beachtung des Merkblattes über das Infektionsschutzgesetz.

Langzeiterkrankungen, gesundheitliche Probleme. Bestehen bei Ihrem Kind besondere Krankheiten oder Probleme, die der Lehrer berücksichtigen muss, so bitten wir um schriftliche Mitteilung. Für den Sportunterricht bedeutet dies, dass jährlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.